

Antrag

der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Umsetzungstand beim Pakt für Integration

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung aus ihrer Sicht dem Pakt für Integration im Hinblick auf die erfolgreiche Integration der geflüchteten Menschen in den Kommunen zukommt;
2. wie weit die Umsetzung des Paktes für Integration, speziell auch im Hinblick auf die Verteilung der Mittel für die Integrationsmanager, zwischenzeitlich vorangeschritten ist und welche Problemstellungen hierbei zutage getreten sind;
3. auf welcher Datengrundlage eine Verteilung der Mittel erfolgen soll bzw. welche Modelle hier diskutiert werden;
4. inwieweit die Kommunen in die Erarbeitung einer validen Datengrundlage einbezogen werden;
5. bis wann mit einer Auszahlung der Mittel zu rechnen ist und welche Fragestellungen bis zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen noch zu klären sind;
6. ob in diesem Zusammenhang eine vorläufige Regelung zur Ermöglichung eines zeitnahen Beginns diskutiert wird;
7. welche Lösungsmodelle im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Anpassung des Verteilungsschlüssels angedacht sind bzw. wie mögliche Rückforderungen ausgeschlossen werden sollen;

8. welche Auswirkungen die Gefahr möglicher Rückforderungen aus ihrer Sicht in Bezug auf die Umsetzung haben kann.

26.06.2017

Dr. Lasotta, Dr. Rapp, Neumann,
Hockenberger, Dr. Schütte CDU

Begründung

Mit dem Pakt für Integration unterstützt das Land die Kommunen bei der Integration der geflüchteten Menschen vor Ort. Damit dies gelingen kann, ist es von großer Bedeutung, dass notwendige Maßnahmen zeitnah beginnen können. Mit dem Antrag soll der aktuelle Stand der Umsetzung beim Pakt für Integration abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 Nr. 4-0141.5/16/2278 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Bedeutung aus ihrer Sicht dem Pakt für Integration im Hinblick auf die erfolgreiche Integration der geflüchteten Menschen in den Kommunen zukommt;

Mit dem am 27. April 2017 gemeinsam von der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichneten Pakt für Integration mit den Kommunen (PIK) wurde im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung für die Integration von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung ein Maßnahmenpaket beschlossen, wofür das Land in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Die Mittel werden insbesondere zur Stärkung der Integrationsarbeit in den Kommunen eingesetzt, denn Kommunen sind die maßgeblichen Orte für Integrationsprozesse.

Der Pakt für Integration setzt Standards bei der erfolgreichen Integration von Geflüchteten und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er soll dazu beitragen, dass aus geflüchteten Menschen Mitbürgerinnen und Mitbürger werden. Neben der Implementierung der neuen Maßnahme des Integrationsmanagements und damit einer flächendeckenden sozialen Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der kommunalen Anschlussunterbringung werden mit dem Pakt Maßnahmen aus den Bereichen Spracherwerb, Übergang von der Schule in den Beruf und bürgerschaftliches bzw. ehrenamtliches Engagement gefördert.

2. *wie weit die Umsetzung des Paktes für Integration, speziell auch im Hinblick auf die Verteilung der Mittel für die Integrationsmanager, zwischenzeitlich vorangeschritten ist und welche Problemstellungen hierbei zutage getreten sind;*
3. *auf welcher Datengrundlage eine Verteilung der Mittel erfolgen soll bzw. welche Modelle hier diskutiert werden;*
4. *inwieweit die Kommunen in die Erarbeitung einer validen Datengrundlage einbezogen werden;*
5. *bis wann mit einer Auszahlung der Mittel zu rechnen ist und welche Fragestellungen bis zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen noch zu klären sind;*
6. *ob in diesem Zusammenhang eine vorläufige Regelung zur Ermöglichung eines zeitnahen Beginns diskutiert wird;*

Zu 2. bis 6.:

Bei der Verteilung der Mittel für das Integrationsmanagement gilt nach dem Pakt für Integration der Grundsatz, dass die Förderung der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager dort erfolgen soll, wo die integrationsbedürftigen Flüchtlinge tatsächlich leben („Förderung folgt Flüchtlingen“). Zu diesem Zweck wird auf die Ergebnisse der Erhebung nach § 29 d Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zurückgegriffen.

Um einen möglichst frühzeitigen Start des Förderverfahrens zu ermöglichen, wurde gemäß den Vorgaben des Paktes nach einem vorläufigen Maßstab bestimmt, welche Mittel für das Integrationsmanagement rechnerisch auf die einzelnen Städte und Gemeinden entfallen. Bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Erhebung gemäß § 29 d Absatz 1 FAG dient diese Verteilung als vorläufiger Planungsrahmen für das Integrationsmanagement. Auf dieser Basis werden in einer ersten Tranche Fördermittel in Höhe von 60 Prozent des vorgesehenen Jahresgesamtvolumens zur Verfügung gestellt.

Für die Kommunen enthält dieses Verfahren hinsichtlich des endgültigen finanziellen Planungsrahmens keine nachteiligen Vorfestlegungen, denn die abschließende Verteilung der im Jahr 2017 insgesamt für das Integrationsmanagement zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den Ergebnissen der Erhebung, die in § 29 d Absatz 1 FAG vorgesehen ist und noch im Spätherbst vorliegen dürften.

Am 21. Juli 2017 wurden alle Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg durch Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration über den Start der Förderung des Integrationsmanagements informiert. Die Beantragung von Mitteln für das Integrationsmanagement ist ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von vorläufigen Hinweisen des Ministeriums für Soziales und Integration zum Integrationsmanagement möglich.

7. *welche Lösungsmodelle im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Anpassung des Verteilungsschlüssels angedacht sind bzw. wie mögliche Rückforderungen ausgeschlossen werden sollen;*
8. *welche Auswirkungen die Gefahr möglicher Rückforderungen aus ihrer Sicht in Bezug auf die Umsetzung haben kann.*

Zu 7. und 8.:

Den Kommunen wurde mit Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 21. Juli 2017 vorläufig mitgeteilt, ob bzw. bis zu welcher Höhe sie Anträge auf die Förderung von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern im Rahmen der ersten Tranche stellen können.

Bis zum Vorliegen der endgültigen Zahlen gemäß § 29 d Absatz 1 FAG ergehen vorläufige Zuwendungsbescheide. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu Änderungsbescheiden kommen wird, sobald die endgültigen Zahlen vorliegen.

Die Entscheidung über eine Antragstellung im Rahmen der vorläufigen ersten Tranche oder erst nach Vorliegen der endgültigen Zahlen im Spätherbst 2017 obliegt allein den Kommunen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 6 verwiesen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor